

## Attest

Das **Abmelden im Krankheitsfall** ist in der Allgemeinen Dienstordnung (ADO §15) geregelt:

*„(1) Wer gehindert ist, seinen Dienstpflichten nachzukommen, hat die Schulleiterin oder den Schulleiter unverzüglich unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen. (2) Wird der Dienst wegen Krankheit von Beamtinnen oder Beamten länger als drei Arbeitstage, von Tarifbeschäftigten länger als drei Kalendertage versäumt, so ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der die voraussichtliche Dauer der Erkrankung ersichtlich ist (§ 62 Absatz 1 LBG, § 5 Absatz 1 EntgFG).“*

In der Regel gibt es oft schulinterne Abmachungen mit der Schulleitung, in welcher Form die Krankmeldung zu erfolgen hat. Eine konkrete Form – telefonisch oder per Mail – ist rechtlich nicht vorgeschrieben.

Die Verwaltungsvorschrift regelt, wann ein Attest vorgelegt werden muss (VV zu §62 LBG NRW, Stand 11.2.2011):

*„1.2 Dauert die Dienstunfähigkeit **länger als drei Arbeitstage**, hat **die Beamtin oder der Beamte** eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Dienstunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen. Dauert die Erkrankung länger als in der Bescheinigung angegeben, ist die Beamtin oder der Beamte verpflichtet, eine neue ärztliche Bescheinigung vorzulegen (...).“*

<https://phv-nrw.de/download/krankmeldung-beamte/?wpdmdl=3734&refresh=628d4b06caf1d1653426950>

**Bei tarifbeschäftigten Arbeitnehmern** ist von einer Arbeitsunfähigkeit von **länger als drei Kalendertagen** die Rede.“ Innerhalb des Zeitraums der drei Kalendertage zählen also alle Tage mit (auch Feiertage, Ferientage, Wochenende). Siehe auch § 15 Abs. 2 ADO. <https://phv-nrw.de/download/krankmeldung-tarifbeschaeftigte/?wpdmdl=3735&refresh=628d4b06c968b1653426950>

**Ihre Stimme für Gesundheit.**